

S a t z u n g

der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die
Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 09. Dezember 1983

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif

ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs, die gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechts-

behelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie die Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 20 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entscheidung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung des Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 15. Dezember 1975 außer Kraft.

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1984)

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,--
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,--
1.2	Durchschrift je angefangene halbe Seite (soweit technisch möglich)	0,20
1.3	Fotokopien und Lichtpausen pro angefangene Seiten (soweit technisch möglich)	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,50
1.3.3	bis zum Format DIN A 2	2,50
1.3.4	bei größeren Formaten bis zu	25,--
1.4	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite (soweit technisch möglich)	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	9,--
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	12,--
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	18,--
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	30,--
1.4.5	bis zum Format DIN A 0	45,--
1.4.6	bis zum Format DIN A 00	60,--
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite DIN 4 (soweit technisch möglich) in einer Auflage	
1.5.1	bis zu 10 Stück	3,--
1.5.2	bis zu 50 Stück	5,--
1.5.3	bis zu 100 Stück	6,--

1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	3,--
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,--
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite der Erstaussfertigung	3,--
	der Durchschrift	2,--
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden wowie Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähn- lichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	2,--
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,--
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,-- bis 30,--
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	2,-- bis 200,--
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,--
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
3.2.1	Grundgebühr	10,--
3.2.2	zuzügl. je angefangene Seite	3,--
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen, und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 3,--
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist aus- genommen) je angefangene Seite	7,--

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	3,-- bis 300,--
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,--
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	20,--
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsge- nehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000,-- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,--
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-- DM	10,--
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,-- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,--
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-- DM	10,--
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Vorverkaufsverzichts-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen sowie Erklärungen nach § 24 (5) Satz 3 des BBauG bei einem	
	Vertragswert bis 25.000,-- DM	20,--
	Vertragswert bis 50.000,-- DM	40,--
	Vertragswert bis 100.000,-- DM	60,--
	Vertragswert bis 250.000,-- DM	80,--
	Vertragswert über 250.000,-- DM	100,--
	Anmerkung zu 9: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung.	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,--

11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,--
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,--
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr	8,--
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,--
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit überschlägig ermitteltem Wert von	
15.1	bis zu 10.000,-- DM	5,--
15.2	über 10.000,-- DM bis 20.000,-- DM	10,--
15.3	über 20.000,-- DM bis 50.000,-- DM	15,--
15.4	über 50.000,-- DM bis 100.000,-- DM	20,--
15.5	über 100.000,-- DM bis 250.000,-- DM	25,--
15.6	über 250.000,-- DM bis 500.000,-- DM	30,--
15.7	über 500.000,-- DM	40,--
16.	Erschließungsbescheinigungen	
	a) Erstausfertigung	5,--
	b) für jede weitere Ausfertigung	1,--
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1.	0,2 qm	4,--
17.2	0,5 qm	6,--
17.3	1,0 qm	10,--
17.4	über 1,0 qm	16,--
18.	Abgabe von Ortsplanes 1 : 20.000	3,--
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	40,--
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge	
20.1	technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,--

20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	20,--
21.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Anlage einer Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Steinfeld	
21.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	50,-- bis 300,--
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art an die gemeindliche Abwasseranlage	100,-- bis 500,--
21.3	Abnahme eines Hausanschlusses	30,--
22.	Abnahme der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhen	10,-- bis 50,--
23.	Wertfeststellung in Zwangsversteigerungs- sachen nach dem jeweiligen Wert des Ver- steigerungs-Objektes bis	
	50.000,-- DM	30,--
	100.000,-- DM	40,--
	200.000,-- DM	50,--
	über 200.000,-- DM	70,--
24.	Abzeichnungen aus Planunterlagen usw.	
24.1	durch den Interessenten je angefangene Stunde	5,--
24.2	durch Gemeindebedienstete je angefangene halbe Stunde	15,--
25.	Archiv	
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie be- trägt je angefangene halbe Stunde	15,--
25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	8,--
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,--
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 26.1 erhoben werden.	
25.3	Benutzung des Archivs	
25.3.1	für einen Tag	20,--
25.3.2	für eine Woche	60,--
25.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	200,--

Anmerkung zu 25.1 bis 25.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

26.

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Wertstufe bis zu

300,--	DM	einschließlich	15,--	DM
400,--	DM	einschließlich	20,--	DM
500,--	DM	einschließlich	25,--	DM
600,--	DM	einschließlich	30,--	DM
700,--	DM	einschließlich	35,--	DM
800,--	DM	einschließlich	40,--	DM
900,--	DM	einschließlich	45,--	DM
1.000,--	DM	einschließlich	50,--	DM
1.100,--	DM	einschließlich	55,--	DM
1.200,--	DM	einschließlich	60,--	DM
1.300,--	DM	einschließlich	65,--	DM
1.400,--	DM	einschließlich	70,--	DM
1.500,--	DM	einschließlich	75,--	DM
1.600,--	DM	einschließlich	80,--	DM
1.700,--	DM	einschließlich	85,--	DM
1.800,--	DM	einschließlich	90,--	DM
1.900,--	DM	einschließlich	95,--	DM
2.000,--	DM	einschließlich	100,--	DM
2.300,--	DM	einschließlich	115,--	DM
2.600,--	DM	einschließlich	130,--	DM
2.900,--	DM	einschließlich	145,--	DM
3.200,--	DM	einschließlich	160,--	DM
3.500,--	DM	einschließlich	175,--	DM
3.800,--	DM	einschließlich	190,--	DM
4.100,--	DM	einschließlich	205,--	DM
4.400,--	DM	einschließlich	220,--	DM
4.700,--	DM	einschließlich	235,--	DM
5.000,--	DM	einschließlich	250,--	DM
5.400,--	DM	einschließlich	270,--	DM
5.800,--	DM	einschließlich	290,--	DM
6.200,--	DM	einschließlich	310,--	DM
6.600,--	DM	einschließlich	330,--	DM
7.000,--	DM	einschließlich	350,--	DM
7.400,--	DM	einschließlich	370,--	DM
7.800,--	DM	einschließlich	390,--	DM

8.200,-- DM einschließlich 410,-- DM
8.600,-- DM einschließlich 430,-- DM
9.000,-- DM einschließlich 450,-- DM
9.500,-- DM einschließlich 475,-- DM
10.000,-- DM einschließlich 500,-- DM

von dem Mehrbetrag bis 100.000,-- DM für je
1.000,-- DM 10,-- DM

von dem Mehrbetrag über 1 Million für je 2.000,--
DM 15,-- DM

von dem Mehrbetrag über 1 Million für je 5.000,--
DM 20,-- DM

Werte über 10.000,-- DM sind auf volle 1.000,-- DM,
Werte über 100.000,-- DM sind auf volle 2.000,-- DM,
Werte über 1 Million sind auf volle 5.000,-- DM auf-
zurunden.

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1984